

## Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Geldern

Ausgabe 03 ♦ Jahrgang 2007 ♦ vom 30.03.2007

### Inhaltsverzeichnis

1. Öffentliche Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes  
hier: Auskunftersuchen zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen gemäß § 60 SGB II und Mitteilung über die Gewährung von Leistungen nach dem II. Buch des Sozialgesetzbuches gegenüber unterhaltsberechtigten Personen an Herrn Sven Kiell, zurzeit unbekanntes Aufenthaltsort
2. Bekanntmachung von Ratsbeschlüssen zum Textbebauungsplan zur Änderung der Bebauungspläne 107 B "Hartefeld Ost - Teilbereich B" in der Fassung der 1. (vereinfachten) Änderung und der 2. Änderung sowie 107 C "Hartefeld Ost - Teilbereich C"

### Öffentliche Zustellung

Empfänger: Herr Sven Kiell,  
geb. 07.12.1981, zurzeit unbekanntes Aufenthaltsort

Betreff: Auskunftersuchen zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen gemäß § 60 SGB II und Mitteilung über die Gewährung von Leistungen nach dem II. Buch des Sozialgesetzbuches gegenüber unterhaltsberechtigten Personen

Das oben bezeichnete Schriftstück konnte wegen des unbekanntes Aufenthaltsortes des Herrn Kiell nicht auf dem Postweg zugestellt werden.

Das oben bezeichnete Schriftstück wird dem Genannten hiermit gemäß § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03.07.1952 (Bundesgesetzblatt I. Seite 3341) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich zugestellt.

Das Schriftstück wurde gemäß den Bestimmungen des VwZG beim Amt für Arbeit und Soziales der Stadt Geldern, Issumer Tor 36, Zimmer 603 hinterlegt und kann vom Empfangsberechtigten jederzeit während der Dienststunden abgeholt werden.

Geldern, 14.03.2007

Der Bürgermeister

Janssen

**A. Bekanntmachung von Ratsbeschlüssen zum Textbebauungsplan zur Änderung der Bebauungspläne 107 B „Hartefeld Ost – Teilbereich B“ in der Fassung der 1. (vereinf.) Änderung und der 2. Änderung sowie 107 C „Hartefeld Ost – Teilbereich C“**

**B. Hinweise**

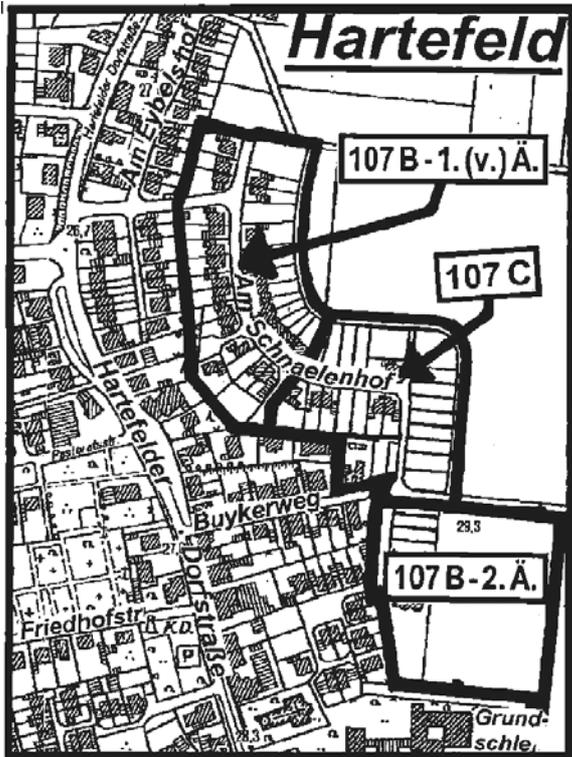
**C. Bekanntmachungsanordnung**

### **A.1 Satzungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 22.03.2007 auf Grund des gesetzlichen Ermächtigung des § 10 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) den Textbebauungsplan zur Änderung der Bebauungspläne 107 B „Hartefeld Ost - Teilbereich B“ in der Fassung der 1. (vereinfachten) Änderung und der 2. Änderung sowie des Bebauungsplanes Nr. 107 C „Hartefeld Ost - Teilbereich C“ als Satzung und die beigefügte Begründung als Entscheidungsbegründung beschlossen.

## A.2 Übersicht

(Ausschnitt aus den Deutschen Grundkarten 24/06 und 26/06, Kreis Kleve DGK 5-28/05)



## A.3 Rechtskraft

Der Textbebauungsplan zur Änderung Bebauungspläne 107 B Hartefeld Ost-Teilbereich B“ in der Fassung der 1. (vereinfachten) Änderung und der 2. Änderung sowie 107 C „Hartefeld Ost-Teilbereich C“ erlangt am Tage dieser Bekanntmachung Rechtskraft.

Der vorgenannte Bebauungsplan mit der beigelegten Begründung kann ab dem Tag der Bekanntmachung während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Geldern von allen Bürgerinnen und Bürgern in den Büros 326 und 330-331 eingesehen werden.

Über den Inhalt der Bebauungspläne und der Begründungen wird auf Verlangen von den Mitarbeitern der Planungsabteilung Auskunft erteilt.

## B. Hinweise

### B.1 Hinweise gemäß Baugesetzbuch (BauGB)

#### 1. Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

#### 2. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften /Abwägungsmängel

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

### B.2 Dienstzeiten

Die üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Geldern sind:

#### Montag bis Donnerstag

von 8.30 - 12.30 Uhr und  
von 14.00 - 16.00 Uhr

#### Freitag

von 8.30 - 12.30 Uhr sowie

#### Donnerstag

von 16.00 - 18.00 Uhr nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter den Telefonnummern 398-326, 398-329, 398-330 und 398-331.

### C. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Satzungsbeschluss und das Datum der Rechtskraft werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 26.03.2007

Der Bürgermeister

Janssen